

V. (**Ehedispensen in Todesgefahr.**) Frage: Von welchen trennenden Ehehindernissen kann der Priester seine Pfarrkinder in der Todesgefahr, wenn zu einem Recurze an den Ortsbischof oder an den heiligen Stuhl keine Zeit mehr ist, dispensieren, und von welchen kann er es nicht?

1. In ähnlichen Nothfällen kann, besonders wenn es sich um Verhütung eines großen Nergernisses oder einer schweren Insamie handelt, der Pfarrer oder Beichtvater bei kirchlichen Ehehindernissen erklären, dass das kirchliche Gesetz in diesem einzelnen Nothfalle aufhöre, und der Sicherheit wegen, die Dispens nach Abschließung der Ehe, wenn noch Zeit ist, nachholen. S. Alph. de privil. n. 57.

2. Die Bischöfe haben nach einer Erklärung Leo XIII. dd. 20. Februar 1888 die Vollmacht, ihre Diözesanen in schwerer Todesgefahr, wenn zum Recurze an den heiligen Stuhl keine Zeit mehr ist, in Nothfällen von allen auch öffentlichen kirchlichen Ehehindernissen zu dispensieren, excepto sacro presbyteratus ordine et affinitate linea rectae ex copula licita proveniente.“ Die Kirche hat hier besonders jene Sterbenden im Auge, die in einer Civilehe oder im Concubinate leben, um ihnen auf diese Weise noch die Ausführung mit Gott zu erleichtern.

Diese Vollmacht können die Bischöfe (ex Decr. S. Off. 9. Jan. 1889) den Pfarrern auch im allgemeinen, habitualiter, also ohne Beschränkung auf einen einzelnen Fall, subdelegieren. Marc n. 2047. Lehmkuhl II. n. 652. (3) und 791. Diese Vollmacht ist allen Bischöfen gemein, auch ohne specielle Bevollmächtigung des heiligen Stuhles. Andere besondere Facultäten über Ehehindernisse erhalten einzelne Bischöfe durch specielle Privilegien.

Da die oben an erster Stelle angeführte Erklärung per epiketiam keine eigentliche Dispens ist, so gestaltet sich die Antwort auf die gestellte Frage also: im genannten Nothfalle kann der Priester von jenen trennenden Ehehindernissen juris ecclesiastici dispensieren, für welche er von seinem Bischof rechtmäßig bevollmächtigt ist, von allen übrigen kann er es nicht. „A dispensatione penitus excluduntur: 1.) defectus consensus, 2.) error (non tamen error conditionis servilis), 3.) vis sive metus, 4.) ligamen, 5.) consanguinitas in linea recta et in primo gradu laterali, 6.) affinitas in primo gradu lineae rectae ex legitimo matrimonio exorta.“ Lehmk. II. n. 792.

Eggenburg (N.-De.). Rector P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VI. (**Sonntagsheiligung.**) Ein Käffefabrikant baute eine neue Fabrik, hat großen Absatz, lässt Sonn- und Festtage arbeiten; die Leute, welche von der ganzen Gegend die Milch zuführen, können in keine heilige Messe kommen. Kann der Seelsorger diese Leute und den Fabrikanten bei etwaiger Anfrage in Ruhe so weiter gewähren lassen? Was könnte er zur Abhilfe thun?